

Verordnung über die Sicherstellung der politischen Rechte trotz Versammlungsverbot infolge des Coronavirus (Notverordnung zu den politischen Rechten)

vom 31. März 2020¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 64 Abs. 2 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

§ 1 Zweck, Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung bezweckt, die politischen Rechte und Mitwirkungsrechte in den kantonalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften sicherzustellen, welche durch das Versammlungsverbot gemäss der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2)² beeinträchtigt sind.

² Sie gilt für den Kanton und alle weiteren kantonalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, wie insbesondere Politische Gemeinden, Schulgemeinden, Kirch- und Kapellgemeinden, Korporationen und Flurgenossenschaften.

³ Sie geht abweichenden gesetzlichen, reglementarischen oder statutarischen Regelungen vor.

§ 2 Fristenstillstand

¹ Folgende Fristen stehen bis am 31. Mai 2020 still:

1. Frist zur Ergreifung des fakultativen Referendums gemäss Art. 52a der Kantonsverfassung;
2. Frist zur Einreichung eines Antrags gemäss Art. 54 der Kantonsverfassung;
3. Frist zur Einreichung eines Gegenvorschlags gemäss Art. 54a der Kantonsverfassung;
4. Frist zur Einreichung des fakultativen Referendums gemäss Art. 96 Abs. 2 des Gesetzes über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz, GemG)³.

² Während dieses Fristenstillstands dürfen keine Unterschriften gesammelt und es dürfen keine Unterschriftenlisten zur Verfügung gestellt werden.

³ Die für die Stimmrechtsbescheinigung zuständigen Stellen sorgen für eine sichere Aufbewahrung der bereits eingereichten Unterschriftenlisten.

⁴ Sie nehmen während des Fristenstillstands keine Unterschriftenlisten entgegen.

§ 3 Versammlungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften

¹ Die öffentlich-rechtlichen Körperschaften haben ihre gesetzlich, reglementarisch oder statutarisch vorgesehenen Versammlungen des Frühjahres 2020, wie namentlich die ordentlichen Gemeindeversammlungen, zwischen dem 15. Juni und dem 30. Juni 2020 durchzuführen.

² Ist die Durchführung in diesem Zeitraum nicht möglich, ist dem Regierungsrat umgehend nach Bekanntwerden der entsprechenden Gründe Meldung zu erstatten. Der Regierungsrat entscheidet binnen angemessener Frist, ob zusätzliche Anordnungen mittels Notrecht erlassen werden müssen.

§ 4 Urnenabstimmungen in den Gemeinden

Urnenabstimmungen, für welche die erforderliche Versammlung zur Bereinigung von Erlassen gemäss Art. 34 Abs. 3 GemG³ noch nicht durchgeführt wurden, sind während der Geltungsdauer dieser Verordnung nicht zulässig.

§ 5 Prüfung der Jahresrechnung in den Gemeinden

Die Finanzkommissionen der Gemeinden haben bis spätestens am 15. Mai 2020 die Prüfung der Jahresrechnung vorzunehmen (Kontrolle der Rechnung und der Belege in formeller, rechtlicher und materieller Hinsicht) und einen schriftlichen Prüfungsbericht abzugeben.

§ 6 Inkrafttreten

¹ Diese Notverordnung tritt am 1. April 2020 in Kraft; sie wird zusätzlich ausserordentlich im Internet veröffentlicht.

² Die Notverordnung gilt bis am 30. Juni 2020.

³ Sie ist dem Landrat sobald als möglich zu unterbreiten; er hat über die weitere Geltung und Befristung zu entscheiden.

¹ A 2020, 749

² SR 818.101.24

³ NG 171.1